

An die  
 Baubehörde I. Instanz  
 der Stadtgemeinde Purbach  
 am Neusiedler See  
 Hauptgasse 38  
 A-7083 Purbach am Neusiedler See



<b>Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes</b>		
gemäß § 23a Absatz 4 Burgenländisches Baugesetz 1997		
Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet		
<b>Angaben zur/zum Feststellungswerber:in</b>		
Vor- und Zuname /Firmenwortlaut*:	Feststellungswerber:in 1	Feststellungswerber:in 2
Akademischer Titel:		
Wohnadresse*:		
PLZ, Ort*:		
Telefonnummer*:		
E-Mail:		
<b>Angaben zum Bestandsobjekt</b>		
Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes...		
<p>...des vor dem 1. Jänner 1970 errichteten Bauwerkes*</p>		
<p>Folgende geringfügige Veränderungen wurden an dem oben bezeichneten Bauwerk zwischen dem 1. Jänner 1970 bis 31. Jänner 1998 durchgeführt (zB.: Zu- und Umbauten, Nutzungsänderungen)*</p>		

Angaben zum Baugrundstück	
Einlagezahl*:	
Grundstücksnummern*:	
Katastralgemeinde*:	
Flächenwidmung*:	

Beilagen (Checkliste)*
<input type="checkbox"/> <b>Bestandsplan</b> , 1-fach, erstellt und unterfertigt von einem befugten Planverfasser (nach Möglichkeit zusätzlich als PDF-Datei) und vom/von der Feststellungswerber:in <input type="checkbox"/> <b>Baubeschreibung</b> , 1-fach, erstellt und unterfertigt von einem befugten Planverfasser (nach Möglichkeit zusätzlich als PDF-Datei) und vom/von der Feststellungswerber:in, unter Wiedergabe der Bauwerkshistorie <input type="checkbox"/> <b>alte Fotos</b> , auf denen das Bauwerk ersichtlich ist <input type="checkbox"/> <b>Rechnungen</b> , aus denen ein eindeutiger Bezug zum rechtmäßig bestehenden Bauwerk hervorgeht <input type="checkbox"/> <b>sonstige Belege</b> , durch die der rechtmäßige Bestand glaubhaft gemacht werden kann (Angaben von Nachbarn, alte Auszüge von Grundbuchsmappen, alte Teilungspläne, etc.)
Hinweis: Die Baubehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen abverlangen.

### Hinweise:

Liegen dem Ansuchen um Baugenehmigung nicht sämtliche Zustimmungserklärungen der Nachbar:innen durch Angabe des Namens und Datums der Unterfertigung auf allen drei Ausfertigungen des Einreichplanes bei oder liegen sonstige Gründe, die baupolizeiliche Interessen berühren vor, welche die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern, hat die Baubehörde eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Entscheidungsfrist der Baubehörde beträgt im Falle des § 17 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 8 Wochen ab Einlangen der vollständigen Unterlagen.

Bedarf ein Ansuchen einer mündlichen Verhandlung, beträgt die Entscheidungsfrist der Baubehörde gemäß § 18 Absatz 6 Bgld. Baugesetz 3 Monate.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und ich habe die oben stehenden Hinweise sowie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Feststellungswerber:in

## Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 23a Absatz 4 Burgenländisches Baugesetz 1997 von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at, Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Im Rahmen der Abwicklung/Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erhält der Bausachverständiger Herr Arch. DI Kaitna und Bausachverständiger Herr Baumeister Tschürtz die Daten.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 23a Absatz 4 Burgenländisches Baugesetz 1997 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist  
Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail:  
stadtgemeinde(at)purbach.gv.at

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: post.a2-DSBAGem(at)bgl.gv.at, zu wenden.